



Verordnung über die Ausgestaltung der Elternmitarbeit der Gemeinde Kirchlindach

Stand 01.08.2022

Verordnung über die Ausgestaltung der Elternmitarbeit der Gemeinde Kirchlindach

Gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG, Belex 432.210) und Art. 14 der Verordnung über die Organisation der Schulen der Gemeinde Kirchlindach beschliesst der Gemeinderat Kirchlindach auf Antrag der Bildungskommission folgende Verordnung:

1. Zusammensetzung

Jeder Standort der Schule Kirchlindach Herrenschwanden verfügt über einen Elternrat. Im Elternrat können Eltern mitmachen, welche ein Kind oder mehrere Kinder an einem der Schulstandorte haben. Die Elternabende werden genutzt, um Mitglieder für den Elternrat zu werben. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Der Elternrat setzt sich nach Möglichkeit aus Vertretungen aller Kindergarten- und Schulklassen zusammen. Die minimale Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sind alle Elternvertretungen neu, obliegt es der jeweiligen Standortschulleitung, zur ersten Sitzung des Elternrates einzuladen und diese zu leiten. Danach ist dies Aufgabe des/der jeweiligen Vorsitzenden des Elternrates.

Der Elternrat tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. An den Elternratssitzungen nimmt die Standortschulleitung oder eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

2. Organisation

Der Elternrat wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Protokollführer:in, sowie deren Vertretungen. Das Protokoll geht an die Mitglieder der beiden Elternräte, die Schul- und Standortleitung und die Bildungskommission.

Pro Elternrat nimmt ein:e Delegierte:r mit Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission Einsitz. Die Delegierten des Elternrats in der Bildungskommission unterliegen dem Amtsgeheimnis und der Schweigepflicht.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Sitzung mit beiden Elternräten stattfinden.

Standortübergreifende Projekte werden zusammen organisiert und durchgeführt. Aufgaben und Aktivitäten des Elternrates können auf der Homepage der Schule oder in Absprache mit der Standortleitung in geeigneter Form kommuniziert werden.

3. Aufgabenbereich

Der Elternrat ist als Interessengemeinschaft der Eltern für ihre Kinder zu verstehen. Anliegen können dem Lehrerkollegium vorgelegt und diskutiert werden. Der Elternrat kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und für Projekte (z.B. Anlässe, Kurse) bilden. Bei Bedarf können weitere Eltern zur Unterstützung hinzugezogen werden. Bei Konfliktsituationen verweisen die Elternräte die beteiligten Eltern auf den geltenden Kommunikationsweg der Schulen.

Die Mitglieder des Elternrates haben keinen Leistungsauftrag. Sie sind an die Schweigepflicht gebunden und stellen den Persönlichkeitsschutz aller im Schulbereich tätigen Personen und der Kinder sicher. Dies bedeutet, dass sämtliche Informationen und Themen so behandelt werden, dass keine Rückschlüsse auf Personen gezogen werden können (analog Amtsgeheimnis).

Die Elternräte können, in Absprache mit der Standortleitung, Aktivitäten zu schulassoziierten Themen bei der Elternschaft durchführen.

4. Infrastruktur und Finanzen

Die Schule und die Gemeinde stellen dem Elternrat für ihre Sitzungen und Anlässe unentgeltlich die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Gemeinde gewährt im Rahmen des Budgets eine finanzielle Unterstützung.

Verordnung über die Ausgestaltung der Elternmitarbeit der Gemeinde Kirchlindach

5. Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 14.12.2013 und wurde durch den Gemeinderat am 16.02.2022 genehmigt. Sie tritt per 01.08.2022 in Kraft.

IKirchlindach, 16. Februar 2022

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Walther

Diana Manova